

JUGENDORDNUNG

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr

Frankfurt am Main

- Hausen -

in der Fassung
vom 16. Januar 2004

Inhalt

- [§ 1 Name, Wesen, Aufsicht](#)
- [§ 2 Aufgaben und Ziele](#)
- [§ 3 Mitgliedschaft](#)
- [§ 4 Rechte und Pflichten](#)
- [§ 5 Ordnungsmaßnahmen](#)
- [§ 6 Verlust der Mitgliedschaft](#)
- [§ 7 Organe der Jugendfeuerwehr](#)
- [§ 8 Die Mitgliederversammlung](#)
- [§ 9 Der Jugendausschuss](#)
- [§ 10 Der Jugendgruppensprecher](#)
- [§ 11 Schriftgut](#)
- [§ 12 Kassenwesen](#)
- [§ 13 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung](#)
- [§ 14 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit](#)
- [§ 15 Soziale Sicherung](#)
- [§ 16 Übernahme in die Einsatzabteilung](#)
- [§ 17 Schlussbestimmungen](#)

§ 1 Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main – Hausen ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen und des Vereins Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen e.V.
Sie gehört somit auch der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main, der Hessischen und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist laut Orts-/Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis 19 Jahren; sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Der Leiter der Jugendfeuerwehr ist gemäß § 8 HBKG die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart.
- 1.4 Der Jugendfeuerwehrwart muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen sein, sollte einen Gruppenführerlehrgang abgelegt sowie im Besitz der Jugendleitercard sein. Er ist Mitglied des Vereinsvorstandes und des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zur tätigen Hilfsbereitschaft anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr am Main – Hausen.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Fahrten, Treffen, Begegnungen und Wettkämpfe mit Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr kann jeder im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum 19. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart oder sein Vertreter unter Anhörung des Jugendausschusses und im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen.
- 3.3 Niemandem darf auf Grund von Vorurteilen oder aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen der Eintritt in die Jugendfeuerwehr verweigert werden.
- 3.4 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3 den Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnung zu befolgen und
 - 4.2.3 die Kameradschaft und das Gruppenleben innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- 5.2 Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses vom Wehrführer ausgesprochen.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Wehrführer eingebracht werden. Der Feuerwehrausschuss entscheidet über die Beschwerde.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb Frankfurts,
- 6.2 durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten,
- 6.3 bei Übernahme in den aktiven Feuerwehrdienst,
- 6.4 durch Ausschluss.

§ 7 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind

- 7.1 die Mitgliederversammlung,
- 7.2 der Jugendfeuerwehrwart und
- 7.3 der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendgruppensprecher im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendgruppensprecher geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Der Jugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.
- 8.4 Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Jugendfeuerwehr beschlussfähig ist.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- 8.5.1 Wahl des Jugendgruppensprechers und der Mitglieder des Jugendausschusses sowie die Kassenprüfer
 - 8.5.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr
 - 8.5.3 Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts
 - 8.5.4 Entlastung des Kassenwartes und des Jugendausschusses
 - 8.5.5 Festsetzung etwaiger Mitgliederbeiträge
 - 8.5.6 Verabschiedung des Dienstplanes
 - 8.5.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9 Der Jugendausschuss

- 9.1 Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendausschuss wird vom Jugendgruppensprecher nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- 9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- 9.2.1 dem Jugendgruppensprecher
 - 9.2.2 dem stellvertretenden Jugendgruppensprecher
 - 9.2.3 dem Schriftführer
 - 9.2.4 dem Kassenwart
 - 9.2.5 den Beisitzern (pro angefangenen 10 Mitgliedern einen Beisitzer)

- 9.3 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
- 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 9.3.2 Ausschluss von Mitgliedern
 - 9.3.3 Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen (z.B. Verweis, Ausschluss etc.)
 - 9.3.4 Gestaltung der Jugendarbeit

§ 10 Der Jugendgruppensprecher

Der Jugendgruppensprecher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt die Jugendfeuerwehr gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart und der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen.

§ 11 Schriftgut

- 11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers.
Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.
- 11.2 Das Mitgliederverzeichnis muss, außer den Personalangaben der Mitglieder, (Aufnahmegesuch) das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 11.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und Jugendausschusssitzungen aufzunehmen.

§ 12 Kassenwesen

- 12.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Verein, der Stadt oder Schenkungen Dritter erhält.
Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart; Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes oder seines Stellvertreters.
- 12.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest; sie beschließt auch über die Verwendung der Geldmittel bis zu einer Höhe von EUR 300,00 selbst. Eine Überschreitung von Beträgen über EUR 300,00 bzw. des Jahreshöchstbetrages von EUR 1.500,00 bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen e.V.

- 12.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen.
Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr muss mindestens neun Mitglieder betragen (Gruppenstärke).
- 13.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Diese ist sorgfältig zu behandeln und beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr unaufgefordert an die Bekleidungskammer der Berufsfeuerwehr Frankfurt am Main zurückzugeben.

§ 14 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 14.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschrift für die Jugendfeuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesen und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 14.2 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.
- 14.3 Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom Wehrführer zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

§ 15 Soziale Sicherung

- 15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei der aktuellen Versicherung für die Tätigkeiten im Feuerwehrdienst versichert.
- 15.2 Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) ist zu achten.
- 15.3 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen.

- 15.4 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Hausen sind auf dem Weg zum Dienst oder einer Veranstaltung der Jugendfeuerwehr wie auf dem direkten Rückweg nach Hause versichert.

§ 16 Übernahme in die Einsatzabteilung

- 16.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfüllen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.
- 16.2 Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist möglich.
- 16.3 Bei Wohnungswechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der vom Wehrführer ausgestellt wird. Die Feuerwehr des künftigen Wohnsitzes kann vom Zuzug des Mitgliedes unterrichtet werden.

§ 17 Schlussbestimmung

- 17.1 Diese Jugendordnung tritt, nach Beschluss der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main am 16.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 17.01.1992 außer Kraft.
- 17.2 Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

gez. der Vorstand

gez. der Jugendausschuss